



S A T Z U N G

der Post-Sport-Gemeinschaft Mannheim e.V.

Stand: Mai 2018

§ 1 Name, Sitz

Am 6. Juni 1953 hat die seit 1927 bestehende Post-Sport-Gemeinschaft ihre Tätigkeit wieder aufgenommen.

Der Vereinsname lautet: Post-Sport-Gemeinschaft Mannheim e.V., abgekürzt PSG Mannheim. Der Sitz ist Mannheim. Die PSG ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes und der Sportfachverbände.

§ 2 Zweck, Ziele, Gemeinnützigkeit, Haftung

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von Leibesübungen jeglicher Art auf der Grundlage des Amateursports.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

An die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes kann ein pauschaler, angemessener Aufwandsersatz für Vorstandstätigkeiten gezahlt werden.

Über die Höhe des Aufwandsersatzes entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Der Verein haftet nicht für Diebstähle oder sonstige Schäden, die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei einer anderen für den Verein erfolgten Tätigkeit entstehen.

Unabhängig davon sind alle Vereinsmitglieder über den Badischen Sportbund e.V. versichert.

Die Voraussetzungen und Einzelheiten sind in den Versicherungsbedingungen geregelt.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins sind:

1. Aktive Mitglieder
2. Passive Mitglieder
3. Kurzzeitmitglieder
4. Ehrenmitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Aber auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben. Männliche und weibliche Mitglieder sind bis zur Vollendung des

18. Lebensjahres Jugendliche.

Die Anmeldung des Mitglieds geschieht durch Abgabe einer Beitrittserklärung und setzt die Anerkennung der Satzung voraus. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Aufnahme gilt als vollzogen, sobald die Mitgliedskarte ausgestellt ist. Einwendungen gegen die Aufnahme sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser kann die Aufnahme ohne Bekanntgabe von Gründen ablehnen.

In begründeten Fällen kann eine Kurzzeitmitgliedschaft beantragt werden. Sie gilt für alle Bereiche und Abteilungen des Vereins. Kurzzeitmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Die Mindestdauer einer Kurzmitgliedschaft beträgt einen Monat.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch freiwilligen Austritt,
3. durch Ausschluss bzw. Streichen von der Mitgliederliste

Der freiwillige Austritt ist zum Ende eines Halbjahres (30.6. bzw. 31.12.) möglich und muss dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor dem Ausscheiden schriftlich per Brief oder Mail angezeigt werden. Zur Wahrung der Frist zählt der Eingang auf der Geschäftsstelle oder der Poststempel. In Härtefällen kann durch Vorstandsbeschluss hiervon abgewichen werden. Für Kurzzeitmitglieder gilt eine Kündigungsfrist von 4 Wochen.

Das ausscheidende Mitglied verliert alle Rechte an den Verein und das Vereinsvermögen, bleibt aber für alle während der Mitgliedschaft eingegangenen Verpflichtungen haftbar.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt nach Anhörung durch Vorstandsbeschluss, wenn ein wichtiger Grund hierzu Veranlassung gibt, insbesondere:

1. bei groben Verstößen gegen die Satzung oder das Interesse des Vereines.
2. wegen unehrenhaften Verhaltens

Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Beschluss unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Ihm steht das Recht des schriftlichen Einspruchs innerhalb 14 Tagen nach Erhalt des Bescheides zu. Der Einspruch ist vom Vorstand zu beraten. Die Entscheidung des Vorstandes ist maßgebend. Bis zur endgültigen Entscheidung hat sich das betreffende Mitglied jeder Ausübung der Mitgliederrechte zu enthalten.

Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens 3 Wochen liegen. Die erste Mahnung ist 14 Tage nach Fälligkeit der Zahlungsverpflichtungen zulässig, die zweite Mahnung muss die Androhung der Streichung von der Mitgliederliste enthalten. Die Zahlungsverpflichtung bleibt von der Streichung unberührt. Ist nach der festgesetzten Frist in der 2. Mahnung kein Zahlungseingang vorhanden, erfolgt automatisch ohne weitere Information die Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens. Sollte auch danach kein Zahlungseingang zu verzeichnen sein, wird das betreffende Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen, auch in diesem Fall bleibt die Zahlungsverpflichtung von der Streichung unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den sportlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Den Anordnungen des Vorstandes und der durch diesen bestellten Funktionsträger ist Folge zu leisten.

Alle Mitglieder haben im Voraus einen Mitgliedsbeitrag (Grundbeitrag zuzüglich Abteilungsbeitrag), wobei die Höhe des Grundbeitrages von der Mitgliederversammlung entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung festgesetzt wird, zu zahlen. Die Zahlung kann jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich erfolgen. Kurzzeitmitglieder zahlen einen anteiligen Mitgliedsbeitrag.

§ 6 Organe der Gemeinschaft

Die Organe der PSG Mannheim sind:

1. Mitgliederversammlung (MVV)
2. Vorstand
3. Erweiterter Vorstand
4. Außerordentliche Mitgliederversammlung (siehe § 18)

§ 7 Mitgliederversammlung (MVV)

Die MVV findet mindestens 1 x jährlich statt. Die MVV ist öffentlich.

Eine außerordentliche MVV findet statt, wenn es der Vorstand des Vereins erachtet oder wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder es schriftlich unter der Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Bei einer außerordentlichen MVV darf nur über Anträge beraten werden, die zur Einberufung geführt haben.

§ 8 Zuständigkeit der MVV

Die ordentliche MVV ist zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung des 1. und 2. Vorsitzenden
- Entlastung des Kassenwartes
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Satzungsänderungen
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Grundbeiträge) und anderer Gebühren
- Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

§ 9 Einberufung der MVV

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung

- Einladung per Newsletter und auf der Vereinshomepage
- oder mit persönlichem Anschreiben per Brief auf dem Postweg

Zwischen dem Tag der Bekanntgabe und dem Termin der MVV muss eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen.

§ 10 Ablauf und Beschlussfassung

Die MVV wird vom Vorsitzenden oder einem von der MVV gewählten Versammlungsleiter geleitet.

Die MVV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedervertreter dies verlangt. Bei Wahlen mit mehr als einem Kandidaten wird immer geheim abgestimmt. Es ist dann derjenige Kandidat gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins gilt in diesem Sinne als Satzungsänderung.

Über Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn sie eine Woche vor der MVV schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. Über Anträge, für die das oben Gesagte nicht zutrifft, kann nur abgestimmt werden, wenn sie vorher mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen als Dringlichkeitsanträge zugelassen worden sind.

Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.

Stimmberechtigte Mitglieder bei der MVV sind:

- die Mitglieder des Vorstandes
- die Mitglieder des erweiterten Vorstandes
- die Mitgliedervertreter

Ein stimmberechtigtes Mitglied der MVV kann nur ein Stimmrecht ausüben.

Stimmenanhäufung ist nicht zulässig.

Die Vereinsbeschlüsse werden von einem Protokollführer niedergeschrieben und von diesem und dem Vorsitzenden unterschrieben.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Sportwart
- dem Kassenwart
- dem Hauptjugendwart
- dem Pressewart
- den Ehrenvorsitzenden

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand kann die Arbeit der Geschäftsstelle einem Geschäftsführer übertragen.

Die Arbeitsverteilung im Vorstand regelt eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins selbständig nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der MVV.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand ordnet und koordiniert die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand ist berechtigt, freiwillige Helfer und Helferinnen einzusetzen, die Arbeiten für den Verein übernehmen (RVO, § 539 Abs.1 Nr. 1) Dazu sind ggf. Arbeitsverträge abzuschließen.

Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der MVV und dem erweiterten Vorstand zu berichten.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie der Kassenwart haben sich bei der mindestens 1 x jährlich stattfindenden MVV Entlastung erteilen zu lassen.

Die Mitglieder des Vorstandes - Ausnahme Hauptjugendwart - werden von der MVV auf unbestimmte Zeit gewählt.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18- Lebensjahr vollendet haben.

Die Wählbarkeit und die Entlastung des Hauptjugendwartes regelt die Jugendordnung.

Tritt einer der beiden Vorsitzenden des Vorstandes zurück, ist spätestens 4 Wochen nach dem Tag dessen Rücktritts vom noch amtierenden Vorstand zwingend eine außerordentliche MVV einzuberufen.

Während dieser Zeit ist der verbliebene Vorsitzende nicht mehr in allen Angelegenheiten allein vertretungsberechtigt. Stattdessen erfordern alle Vereinsgeschäfte in diesem Zeitraum dann eine mehrheitliche Beschlussfassung von allen im Vorstand verbliebenen Mitgliedern.

§ 12 Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- die Mitglieder des Vorstandes
- die Abteilungsleiter
- der Vorsitzende des Ehrenrates
- die Beisitzer
- die Leiter der Fachausschüsse

Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes gehören:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Unterstützung der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung im Vorstand
- Planung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen

Der Vorstand beruft in unregelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal im Jahr, eine Sitzung des erweiterten Vorstandes ein. Er kann weitere ihm geeignete Personen dazu einladen, die aber kein Stimmrecht besitzen.

§ 13 Gliederung in Abteilungen

Für jede im Verein betriebene Sportart besteht eine Abteilung bzw. kann im Bedarfsfall eine eigene, in sportlichen Belangen selbständige Abteilung gegründet werden.

Die von den Abteilungen zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebs erforderlichen Mittel werden vom Vorstand geprüft und genehmigt. Alle die Abteilungen betreffenden Ein- und Ausgaben sind gegenüber dem Kassenwart vierteljährlich unaufgefordert nachzuweisen.

Die Abteilungen müssen jährlich einmal eine Abteilungsversammlung durchführen, zu der der Vorstand einzuladen ist.

Für diese Abteilungsversammlungen, deren Einberufung und die Wahlen zur Abteilungsleitung gelten die Bestimmungen dieser Satzung mit ihren Ordnungen gleichermaßen.

Der Verein soll mit seinen Abteilungen nach Möglichkeit Mitglied bei den jeweiligen zuständigen Fachverbänden sein. Deren Satzungen und die Satzung des Badischen Sportbundes werden anerkannt.

Über die Bildung einer neuen Abteilung, sowie über die Auflösung einer bestehenden Abteilung entscheidet der Vorstand mit der 2/3 Mehrheit.

Die Abteilungen erheben von Ihren Mitgliedern Abteilungsbeiträge welche auf einer jährlichen Abteilungsversammlung festgelegt werden. Diese Beiträge stehen ausschließlich der erhebenden Abteilung zur Verfügung und werden vom Hauptverein mit dem Grundbeitrag eingezogen.

Die Höhe des Abteilungsbeitrages muss so festgelegt werden, dass die Abteilung in der Lage ist mit dem Abteilungsbeitrag der Mitglieder alle für die Abteilung anfallenden Kosten zu übernehmen und auszugleichen.

Eine jährliche Überprüfung des Abteilungsbeitrages mit dem Kassenwart ist zwingend vorgeschrieben.

Vor der Festlegung des Abteilungsbeitrages ist dieser dem Geschäftsführenden Vorstand zur Überprüfung und Genehmigung vorzulegen.

Zur Ausübung des Stimmrechts bei der MVV bestimmen die Abteilungen für jeweils angefangene 30 Mitglieder einen Vertreter. Zusätzlich hat der Abteilungsleiter eine Stimme in der MVV, bei Verhinderung des Abteilungsleiters kann dieses Stimmrecht auf dessen Stellvertreter übertragen werden.

Die Abteilungsvertreter und der eine eventuelle Elternvertreter/in, (nur möglich ab 5 Jugendlichen in der Abteilung), sind dem Vorstand namentlich bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Der Vorstand stellt anhand der jährlichen Bestandserhebung an den Badischen Sportbund die Anzahl der Abteilungsvertreter für die einzelnen Abteilungen fest und gibt diese bis zwei Wochen vor der MVV bekannt.

Ausscheidende und nachrückende Abteilungsvertreter / Elternvertreter sind dem Vorstand namentlich zu melden.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung erlässt der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Jugendordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ehrenordnung.

Darüber hinaus können weitere Ordnungen aufgestellt werden.

Alle Ordnungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

§ 15 Mehrheitsbegriff bei Abstimmungen und Wahlen

Sofern in dieser Satzung oder in einer besonderen Geschäfts- oder Wahlordnung nicht etwas anderes festgelegt ist, bezieht sich der Begriff „Mehrheit“ immer auf die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 16 Vereinsjugend

Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung. Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation.

§ 17 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der MVV gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der MVV einen schriftlichen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Kassenwartes.

Die Jugendkasse wird vierteljährlich mit dem Kassenwart abgerechnet.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Sie erfolgt nur dann, wenn $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gemeinschaft oder Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zur Förderung des Sportes zu.

§ 19 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Weitere Informationen zum Datenschutz innerhalb des Vereins werden über Datenschutzmerkblätter bekannt gegeben, welche sich aufgrund des jeweils gültigen Rechts verändern können.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder der Grund zur Speicherung entfallen ist.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.05.2018 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Mannheim - Neckarau, den 11.05.2018

1. Vorsitzender
Umut Alsantas

2. Vorsitzender
Timur Erol